



HALLENORDNUNG

Mit Betreten der Außen- und Innenanlagen des Funpark-West und des Soccerparks wird diese Hallenbenutzungsordnung des Soccerpark durch den Besucher anerkannt.

① Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Soccerparks und deren Einschränkungen können den gesonderten Aushängen (Eingang / Rezeption) entnommen werden

② Spieleinheit

Die Platzmiete berechnet sich beim Fußball pro Spieleinheit á 45 Minuten. Die Mindestmietdauer beträgt 45 Minuten. Maßgebend für Spielanfang und Spielende ist die Uhr an der Rezeption. Wird über die gebuchte Zeit hinaus gespielt, so wird jede weitere angefangene Spieleinheit berechnet.

③ Bälle und Leibchen

Bälle und Leibchen werden kostenlos gegen Pfand (20,-€, in Ausnahmefällen Hinterlegung des Lichtbildausweises des Entleihers) zur Verfügung gestellt, jedoch nur solange Bälle und Leibchen verfügbar sind.

④ Alle Einrichtungen sind funktionsgerecht und schonend zu behandeln. Für Schäden, die durch unsachgerechte Nutzung, vorsätzlich oder fahrlässig, auftreten, haftet der Schädiger nach den gesetzlichen Vorschriften.

⑤ Das Mitbringen von Tieren in den Hallenbereich ist nicht gestattet.

⑥ Das Anbringen von Plakaten usw. bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung des Soccerpark.

⑦ Für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen wird seitens des Soccerparks keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den Umkleiden aufgestellten Spinde und darin enthaltener Gegenstände und Wertsachen.

⑧ Die Spinde dürfen nur für die Dauer der Spielzeit genutzt werden.

⑨ Fundsachen sind unverzüglich an der Rezeption abzugeben. Die Aufbewahrung der Fundsachen erfolgt ohne Gewähr und maximal 2 Wochen ab Abgabe der Fundsache an der Rezeption.

⑩ Das Konsumieren selbst mitgebrachter Speisen & Getränke ist untersagt.

⑪ Glasflaschen, Gläser oder sonstige Glasbehälter dürfen nicht mit in die Hallen genommen werden. Eine Ausnahme stellen lediglich Plastikflaschen dar.

⑫ Rauchen ist bis Ende 2007 nur in der Gastronomie und im Ein-

gangsbereich gestattet. Ab 01. Januar 2008 ist das Rauchen innerhalb der Halle und des Gastronomiebereiches aufgrund gesetzlicher Vorschriften strikt untersagt.

⑬ Jeder Besucher des Soccerparks hat den Anweisungen des Personals strikt Folge zu leisten.

⑭ Das Betreten der Fußballfelder erfolgt auf eigene Gefahr.

⑮ Schulklassen und sonstigen Gruppen Jugendlicher ist das Betreten der Hallen nur in Begleitung eines verantwortlichen – in der Regel volljährigen – Übungsleiters gestattet. Dieser überzeugt sich auch von dem ordnungsgemäßen Zustand beim Verlassen der Sportstätte. Der Soccerpark übernimmt keinerlei Verantwortung für Jugendgruppen, die die Anlage ohne Übungsleiter betreten.

⑯ Eltern haften für ihre Kinder.

⑰ Das Betreten der Anlage und Plätze mit Schraubstollen ist untersagt. Für eventuelle Schäden durch Benutzung von Schraubstollen haftet der Träger dieser Schuhe.

⑱ Der Vermieter und dessen Bevollmächtigte üben die Rechte des Hausherrn aus. Eine Haftung des Vermieters sowie dessen Mitarbeiter und Aushilfen, externen Veranstaltern, dem Eigentümer des Geländes und der Anlage, der Besucher, Mitspieler und Helfer, Behörden, Sponsoren bzw. juristischen oder natürlichen Personen, die mit der Organisation auf dem Gelände in Verbindung stehen gegenüber Mietern, Mitspielern und Besuchern des Soccerpark bei Unfällen, Verlust, Diebstahl, Personen-, Sach- und Vermögensschäden, innerhalb und außerhalb der Anlage, auch auf den Zufahrten und Parkplätzen, gleich aus welchem Grund, ist in jedem Falle ausgeschlossen, sofern keine grob fahrlässige Pflichtverletzung besteht. Es besteht insbesondere keine Haftung bei Diebstahl/Verlust an Kleidung, Ausrüstung und Wertgegenständen gleich welcher Art sowie bei Entwendungen und Beschädigungen von Fahrzeugen. Bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt der Haftungsausschluss nicht bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit.

⑲ Zuwiderhandlungen

Sollte es aufgrund der Verletzung dieser Hallen-Ordnung oder zum Schutz von Leben und Gesundheit notwendig sein, kann der Betreiber den Ausschluss des Besuchers von der weiteren Nutzung der Anlage sowie weitergehend ein Hausverbot verfügen. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatz- und anderen gesetzlichen Ansprüchen bleibt vorbehalten.